

SURE-Mitteilung vom 16.07.2024:

Klarstellung zum Emissionsfaktor für Methanschlußf (0,17 gCH₄/MJ)

Nach Veröffentlichung der aktualisierten Systemgrundsätze im Januar 2024, haben sowohl REDcert als auch SURE mehrere Rückfragen aus dem Markt bezüglich des Emissionsfaktors für den Methanschlußf erreicht. Der veröffentlichte Wert von 0,17g CH₄/MJ war den anerkannten Zertifizierungssystemen durch die Europäische Kommission verbindlich vorgegeben worden.

Auf Basis der Rückfragen aus dem Markt haben REDcert und SURE entsprechende Recherchen vorgenommen und die Erkenntnisse bereits im März an die Europäische Kommission übermittelt. Die Recherchen haben gezeigt, dass der von der Kommission vorgegebene Emissionsfaktor die Methanverluste entlang der fossilen Methanwertschöpfung, einschließlich der Erzeugung und der Aufbereitung des Methans an der Quelle, widerspiegelt.

Die von REDcert und SURE vertretene Schlussfolgerung war daher, dass der Wert nicht geeignet ist, um die Methanemissionen in der Treibhausgasbilanzierung von Biomethan korrekt zu erfassen.

Die Europäische Kommission hat jetzt die von REDcert und SURE vorgetragenen Ergebnisse bestätigt und den Wert deutlich nach unten korrigiert.

Folgende Bestimmungen gelten mit sofortiger Wirkung in Bezug auf den oben genannten Emissionsfaktor für den Schlußf von Biomethan:

Wird Biomethan über das Europäische Gasnetz transportiert, ist ein Gasschlußf von **0,01 gCH₄/MJ** unter dem Summanden e_{td} durch den Wirtschaftsbeteiligten, der Biomethan in das Europäische Gasnetz einspeist und transportiert, zu berücksichtigen.

Der aktuell im Kapitel zur Berechnung der Treibhausgasemissionen bei der Verarbeitung (e_p) geführte Passus „Für Gasverluste muss an der letzten Schnittstelle ein Emissionsfaktor von 0,17g CH₄/MJ [...]“ wird entsprechend angepasst.

Standardwerte der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996

Gemäß der Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung sind im Fall einer individuellen Berechnung verbindlich die im Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 Emissionsfaktoren zu verwenden.

Die Europäische Kommission hat auf Anfrage von REDcert und SURE bestätigt, dass die in der Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung formulierte Anforderung im Einklang mit der Gesetzgebung steht. Die Werte seien zum Zweck der Harmonisierung der Treibhausgasberechnungen in die Durchführungsverordnung aufgenommen worden. Demnach können unter keinen Umständen alternative Werte, auch wenn für diese valide Nachweise vorliegen, zu den im Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 gelisteten Werte verwendet werden.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 finden Sie [hier](#).

Berechnung von CO₂-Äquivalenten

Aktuell besteht eine Diskrepanz zwischen den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Anhang V und Anhang VI) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 (Anhang IX) geführten Umrechnungsfaktoren (GWP) für die Berechnung von CO₂-Äquivalenten.

Die Europäische Kommission hat nun klargestellt, dass für den Fall von tatsächlichen Äquivalenzberechnungen die Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 zu verwenden sind. Eine Tabelle mit den Werten des Anhangs stellen wir Ihnen unten zur Verfügung.

Treibhausgas	Treibhausgaspotential (GWP) Anhang IX Durchführungs-VO (EU) 2022/996	Treibhausgaspotential (GWP) Anhang V+VI Richtlinie (EU) 2018/2001
CO ₂	1	1
CH ₄	28	25
N ₂ O	265	298

Angaben zu Nachhaltigkeitseigenschaften bei Anbaubiomasse aus der Ernte 2024/NUTS 2-Werte

Die Europäische Kommission hatte im Jahr 2023 mitgeteilt, dass die bisherigen NUTS 2-Werte, die noch unter der RED I entwickelt und anerkannt worden waren, nicht mehr gültig sind und die Mitgliedstaaten aufgefordert, neue NUTS 2-Werte zur Anerkennung vorzulegen. Deutschland hat neue NUTS 2-Werte bereits im Frühjahr dieses Jahres an die Europäische Kommission übermittelt. Auch andere Mitgliedstaaten haben bereits neue Werte geliefert oder werden dies in Kürze tun. Das formale Prüfungs- und Anerkennungsverfahren auf Seiten der EU-Kommission nimmt weitere Zeit in Anspruch, so dass nicht mit einer offiziellen Anerkennung der neuen Werte im Laufe der bereits begonnenen Ernte 2024 gerechnet werden kann.

In Abstimmung mit den im Erfassungshandel engagierten Verbänden und in Übereinstimmung mit den hier bereits erfolgten Verlautbarungen empfiehlt REDcert folgende Angaben zu den Nachhaltigkeitseigenschaften auf Begleitdokumenten und Nachweise in der Lieferkette zu machen, sofern keine individuellen THG-Emissionen für den Anbau der Biomasse vorliegen (womit i.d.R. nicht gerechnet werden kann):

Zertifikatsnummer: SURE-EU/xx-xxx/Zxxxxxxxx

Art der Biomasse: [Biomasseart], nachhaltig

THG-Emissionen: disaggregierter Standardwert/Teilstandardwert gem. RED II / Richtlinie (EU) 2018/2001*

NUTS-2 Gebietscode: DExy (oder analog der Code anderer Mitgliedstaaten bei Erfassung im EU-Ausland)

Anbau- bzw. Herkunftsland: Deutschland (oder entsprechender Mitgliedstaat)

Sollten dann die neuen NUTS 2-Werte offiziell anerkannt werden, kann später durch Rückgriff auf den vorhandenen NUTS 2-Gebietscode der betreffende NUTS 2-Wert anstelle des disaggregierten Standardwerts der RED verwendet werden. Diese Vorgehensweise gewährleistet u.E. den größtmöglichen Handlungsspielraum.

*Bitte beachten Sie, dass nicht für jede Wertschöpfungskette oder jede Biomasseart ein passender disaggregierter Standardwert in der RED II vorhanden ist. In diesem Fall bleibt nur die Option „individuell errechneter Wert“ übrig.

Vielen Dank für Ihre Beachtung!

Ihr SURE Team